

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 80 (1929)
Heft: 4

Artikel: Die Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes
Autor: A.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirtschaftlichen Zentralstelle. Ohne die dauernde Unterstützung in jeder Form — auch in finanzieller — durch die technischen Forstverwaltungen können wir nichts ausrichten. Bereits ist uns von anderer Seite, vom Schweizerischen Forstverein, von der Forstlichen Versuchsanstalt, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt erfreuliche Unterstützung zugesagt. Eine Interessengemeinschaft mit Fabrikation und Handel forstlicher Werkzeuge und Maschinen streben wir an. Ich schließe aber mit der Hoffnung, daß ganz besonders auch die technischen Forstverwaltungen uns ihre Unterstützung nicht vorenthalten werden. In ihrem eigenen Interesse nicht!

Die Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes.

Am 14. März 1929 haben die eidgenössischen Räte einen Gesetzesentwurf angenommen, welcher Ziffer 2 und 4 von Art. 42 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 abändert. Die endgültige Fassung weicht wesentlich von der durch den Bundesrat vorgeschlagenen ab und stimmt auch nicht überein mit der in der ersten Lesung vom Nationalrat beschlossenen. Die Würdigung der Gründe für die im Laufe der Beratung angebrachten Änderungen wird uns gestatten, Schlüsse für die Anwendung der neuen Vorschriften zu ziehen.

Die Abänderung des zweiten Absatzes von Ziffer 2 genannten Artikels betrifft die Entschädigung für den einem Besitzer durch die Gründung eines Schutzwaldes erwachsenden Ertragsausfall. Der zulässige Höchstbetrag dieser Entschädigung wird sich in Zukunft statt auf einen fünffachen auf einen zehnfachen Jahresertrag nach dem Durchschnitt der letzten 20 statt 10 Jahre belaufen. Diese Erhöhungen waren nicht bestritten. Dagegen hat die hier aufgeworfene Frage Herrn Ständerat Dr. Moser zum Antrag veranlaßt, der Höchstansatz des Bundesbeitrages für den Bodenerwerb zu Aufforstungszwecken (Ziffer 2, Absatz 3) sei auf 60 statt 50 % zu bemessen. Mit diesem, vom Ständerat abgelehnten Vorschlag verfolgte der Antragsteller das Ziel, Staat und Gemeinden die Erwerbung des zur Aufforstung notwendigen Geländes zu erleichtern. Der Kommissionsreferent und der Vorsteher des Departements des Innern machten geltend, daß bei der Erhöhung der Entschädigung für Ertragsausfall eben gerade beabsichtigt war, für die öffentlichen Verwaltungen, welche eigenes Gelände aufforsteten — was meistens der Fall ist — und diejenigen, welche aus Privatbesitz zu erwerbenden Boden aufforsteten wollen, die entsprechende Grundlage zu schaffen. Indem man den zehnfachen Jahresertrag vergütet, leistet man ungefähr dasselbe, wie mit 50 % des Kaufpreises oder immer noch eher weniger, weil der in Frage stehende Boden im Gebirge nicht 5 % abträgt und sein Wert in der

Regel ohnehin überschätzt wird. Mit der Erhöhung des Bundesbeitrages an den Bodenanfauf würde man also geradezu diejenige Ungleichheit wieder schaffen, welche man ausmerzen wollte. Außerdem wurde auch noch darauf hingewiesen, daß die vom Bund bewilligten Beiträge an Aufforstungen (bis 80 %) schon so hoch sind, daß es nicht angezeigt wäre, noch ein Mehreres zu tun.

Mit Bezug auf die Bundesbeiträge an Waldwegbauten nach Ziffer 4 hatte der Bundesrat in Anlehnung an die Motion *H u b e r* vorgeschlagen, den Höchstansatz für das „Alpengebiet“ auf 30 % (an Stelle von 20 %) festzusetzen unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag leiste. Letzterer Vorbehalt war in der Motion *H u b e r* nicht enthalten, sondern er wurde aus den Vorschlägen im Zusammenhang mit der Motion *B a u m b e r g e r* herübergenommen. Die Räte haben ihn unter Ablehnung der Festlegung eines bestimmten Ansatzes für die kantonalen Beiträge angenommen.

Obwohl die Beschränkung der Beitragserhöhung auf das Alpengebiet dem in der Motion *H u b e r* niedergelegten Wunsche, die Gebirgsbevölkerung zu begünstigen, entsprach, hat sie doch im Parlament nicht Gnade gefunden. Nun wollte aber der Bundesrat, indem er die in der Motion *B a u m b e r g e r* gebrauchte Bezeichnung „Gebirgsgegend“ durch „Alpengebiet“ ersetzte, näher festlegen, daß die Erhöhung sich nur auf die Schutzwaldungen im Südosten der Hochebene erstrecken solle. Diese Unterscheidung war notwendig, um zu verhüten, daß der Höchstansatz zugunsten nahezu aller oder überhaupt aller Projekte verlangt werde, was der Absicht des Motionärs ebenfalls nicht entsprochen hätte.

Sich dem Standpunkt seiner Kommission anschließend, beschloß der Nationalrat, der Bund solle einen Beitrag bis zu 40 % der Kosten leisten, es dem Bundesrat überlassend, von Fall zu Fall die verschiedenen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen (Bauschwierigkeiten, finanzielle Lage des Waldeigentümers, Bedeutung des Projektes). Der Ständerat hat diesem Beschlusse nicht beigepflichtet. Er war der Ansicht, daß dem Bundesrate bei Verdoppelung der Beiträge (von 20 auf 40 %) im Gesetze selbst eine gewisse Richtlinie für die Anwendung der neuen Ansätze gegeben werden müsse und man sich nicht mit einem Protokollvermerk begnügen könne. Dem Vorschlag des Vorstehers des Departements des Innern folgend, hat die ständerätliche Kommission die folgende, vom Rat einstimmig angenommene, Fassung beantragt :

„4. An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 25) bis 30 % — wenn schwierige Verhältnisse vorliegen bis 40 % — unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabsolge. Die Projektkosten sind in die Anlagekosten miteinzurechnen.“

Man kann sich über den Ausgang der Verhandlungen der Räte nur

freuen, indem die neuen Bestimmungen den verschiedenen Standpunkten und Bedürfnissen in glücklicher Weise Rechnung tragen. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in beiden Räten eine Erklärung folgenden Wortlautes abgegeben, die keinen Zweifel darüber zuläßt, daß die Gebirgsbevölkerung, dank dem ihr allseitig entgegengebrachten Wohlwollen, das erhalten wird, was sie wünschte :

„Es wäre ungerechtfertigt, zu glauben, daß der neue Text die für die Gebirgskantone durch den ersten Beschluß des Nationalrates geschaffene Lage ungünstiger gestalten werde. Wir beabsichtigen nicht, mit der einen Hand wieder zu nehmen, was wir mit der andern geben. Ebenso gut wie es vorkommen kann, daß im sogenannten Gebirgswald auszuführende Arbeiten nicht Schwierigkeiten aufweisen, die einen außerordentlichen Beitrag rechtfertigen — z. B. im Randgebiet der Hochebene — anerkennen wir gerne, daß sich in den Alpen in den meisten Fällen die in der heute vorgeschlagenen Fassung gemeinten schwierigen Verhältnisse vorfinden werden. Ich gehe sogar noch weiter, meine Herren : Ich erkläre, daß der Bundesrat die Lage der auszuführenden Arbeiten im Gebirgswalde zum vornherein als Merkmal dafür betrachten wird, daß die genannten Bedingungen erfüllt sind. Wir werden der Bevölkerung unserer Gebirgsgegenden die ganze Fürsorge zukommen lassen, welche ihre mißliche Lage verdient. Dessen dürfen sich ihre Vertreter vollkommen versichert fühlen.

Jedermann wird aber zugeben, daß einerseits ein außerordentlicher Beitrag sich nicht rechtfertigt, wo nicht wirklich schwierige Verhältnisse vorliegen, und andererseits ein solcher überall da zulässig sein muß, wo diese Bedingungen vorhanden sind, sei es nun im Jura oder in den Alpen. Schließlich ist es notwendig, für die gewöhnlichen Fälle Ueberbietung und mißbräuchliche Gesuche zu verhindern, indem man einen besondern Höchstbetrag festsetzt, was der Zweck der bezüglichen Bestimmung in der neuen Fassung ist. Ich ersuche Sie, meine Herren, dieselben Ihrerseits gutzuheißen und den Antrag Ihrer Kommission anzunehmen.“

Die einhelligen Beschlüsse sind also in erster Linie dem Eingreifen des neuen Vorstehers des Departements des Innern, Herrn B u n d e s r a t P i l e t - G o l a z zu verdanken, der sich sehr rasch in die Materie einzuleben verstand und mit großem Geschick den Standpunkt der ständerrätlichen Kommission verteidigte, dem sich der Bundesrat angeschlossen hatte und dem nun auch der Nationalrat beipflichtete.

Im Ständerat wollte Herr Dr. D i e t s c h i den Gesetzesvorschlag an die Kommission zurückweisen zum Studium der Frage, wie zu erreichen wäre, daß die Waldwege und die Alpwege genau gleich behandelt werden könnten. Der Bundesrat hatte diese Frage in seiner Botschaft vom 30. Juli 1928 bereits erörtert, war aber zum Schlusse gekommen, daß diese Forderung sich praktisch nicht wohl verwirklichen lasse. Sein Vertreter

hat diesen Standpunkt im Ständerat aufrechterhalten, indem er auseinandersetzte, daß die Anwendung dieses Grundsatzes sich sogar zu einem Nachteil für das Forstwesen auswirken könnte. Das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bietet allerdings die Möglichkeit, daß an Wegbauten ausnahmsweise Beiträge bis 50 % geleistet werden können. Dagegen schreibt es auch vor, daß die Kantone in der Regel einen gleich hohen Beitrag wie der Bund leisten müssen. Nun liegt auf der Hand, daß die Gleichmachungsbestrebungen sich nicht nur auf die dem Forstwesen Vorteile bietenden Punkte beschränken dürften. Es wäre daher sehr wohl möglich, daß denjenigen des Bundes gleichkommende kantonale Beiträge auch an die Waldwege verlangt würden, was jenen Kantonen, welche bisanhin gar keine Beiträge ausrichteten, schwer fallen würde. Ihnen ist mit dem Freibleiben der Beitragshöhe besser gedient. Weiter darf der Bodenankauf bei den landwirtschaftlichen Wegen für den Bundesbeitrag nicht in Rechnung gestellt werden, weil die durchschnittlichen Grundstücke durch die verbesserte Verkehrsmöglichkeit wesentlich an Wert gewinnen. Bei den Waldwegen, die im allgemeinen dem öffentlichen Besitz zu dienen haben, könnte man sich dieser Begründung nicht wohl anschließen, indem diese Wege oft, bevor sie den Wald erreichen, Privatgrundstücke durchqueren müssen. Eine trotzdem erstrebte Angleichung müßte also zuungunsten des Waldes ausfallen. Man muß der Abteilung für Landwirtschaft und der Inspektion für Forstwesen überlassen, sich über die zweckmäßige Anwendung möglichst einheitlicher, den örtlichen Verhältnissen angepaßten, Grundsätze zu verständigen.

Die Ausschreibung des Gesetzes erfolgte im Bundesblatt Nr. 12 vom 20. März 1929 unter Ansetzung einer Referendumsfrist bis 18. Juni 1929. Da das Referendum wohl kaum ergriffen wird, ist anzunehmen, daß das Gesetz auf 1. Juli 1929 in Kraft treten kann.

Das Gesetz vom 14. März 1929 ist die zweite Partialrevision des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei. Im Schoße der ständerätlichen Kommission war auch die Frage erwogen worden, ob es nicht angezeigt wäre, die Gelegenheit zu benützen, um auch andere Punkte einer Revision zu unterziehen. Um nicht wertvolle Zeit zu verlieren, hat die Kommission davon abgesehen, obwohl kein Zweifel darüber bestehen kann, daß man sich früher oder später mit dieser anerkannten Notwendigkeit zu befassen haben wird. Diese Revision wird sich vor allem darauf erstrecken müssen, unter strenger Wahrung des Geltungsbereiches der maßgebenden Grundsätze, dieses Gesetz, das bisher vorzügliche Erfolge gezeitigt hat, dem Stand der Gegenwart anzupassen. Besonders wird man die Art. 13 bis 17, die Ziffer 1 des Art. 42, die Ziffern 1 und 2 des Art. 46 aufheben müssen, die sich auf die Vermarchung und Vermessung der Waldungen beziehen, welche nunmehr der Ver-

ordnung über die Grundbuchvermessung unterstellt sind. Der Bundesratsbeschluß vom 15. Dezember 1910 und die Verordnung vom 30. Dezember 1924 über die Grundbuchvermessung erklärten allerdings den Art. 42, Ziffer 1, und Art. 17 des Forstpolizeigesetzes außer Kraft, allein dies kann nicht als eine abschließende Maßnahme betrachtet werden, denn die in einem Gesetze enthaltenen Bestimmungen können nicht durch einen Bundesratsbeschluß endgültig aufgehoben werden. A. H.

Zur Fortsetzung der Untersuchungen über den Einfluß des Waldes auf den Stand der Wasserläufe.

In der vorletzten Nummer dieser Zeitschrift erteilt Dr. Burger interessanten Aufschluß über die von den Vereinigten Staaten Amerikas in den Rocky Mountains angestellten Untersuchungen betreffend die Bedeutung des Waldes für den Wasserhaushalt in Gebirgsgegenden.

Die erzielten Ergebnisse erschienen besonders bemerkenswert wegen des sich auffallend regelmäßig gestaltenden Wasserabflusses, der namentlich beim Vergleich mit den in der Schweiz gefundenen Resultaten scharf hervortritt.

Einerseits infolge der geringen, in ihren Extremen wenig weit auseinandergehenden Niederschlagsmengen, wie sie dem ausgesprochenen kontinentalen Klima eigen sind, anderseits aber wegen des durchlässigen Untergrundes gelangten in den Rocky Mountains von den Sommerregen nur zirka 3 % zum oberflächlichen Abfluß, und dieser war im unbewaldeten Tälchen nur um zirka 6 % größer als im bewaldeten.

Da in der Schweiz, im Sperbel- und Rappengraben des Emmentals, ein viel bedeutenderer Anteil des atmosphärischen Niederschlages oberflächlich abfließt und namentlich bei heftigen Regengüssen der Unterschied der Abflusssmengen von der bewaldeten und der unbewaldeten Fläche unvergleichlich größer ist, kommt Dr. Burger zum Schluß, es lassen sich die im einen Einzugsgebiet gemachten Erfahrungen nicht ohne weiteres auf ein anderes übertragen, sondern es seien ähnliche Versuche unter andern Bedingungen zu wiederholen.

Wenn eine solche Absicht wirklich bestehen sollte, so müßten dagegen ernste Bedenken erhoben werden.

Daß der Wasserabfluß in hohem Maße vom Klimacharakter einer Gegend und von der Natur des Unter- und Obergrundes ab-